**Die Kinder- und Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung**

**Stellung der Jugend im Verein**Die Sportjugend NRW hat zur Eigenständigkeit der Jugend innerhalb des Gesamtvereins folgende Aussagen getroffen:

**Der vereinsrechtliche Aspekt**Aufgrund des Erfordernisses der Eigenständigkeit haben Landessportbund NRW und Sportjugend NRW die entsprechenden vereinsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach öffentlichem Recht geschaffen. Dies geschah dadurch, dass zum einen in die Satzung des LSB ein Passus aufgenommen wurde, nach dem die Jugend sich selbst führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet und zum anderen dadurch, dass die Sportjugend NRW ihre Belange in der Jugendordnung regelt.

Nachdem diese vereinsrechtliche Grundlage geschaffen war, wurde die Anerkennung der Sportjugend NRW als Jugendverband ausgesprochen. Diese Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erstreckt sich automatisch auf die Jugendabteilungen der Verbände, Bünde und Vereine. Diese müssen allerdings in ihrer eigenen Organisation ebenfalls Gewähr für ein Selbstbestimmungsrecht der Jugend bieten.

**Die vereinsrechtliche Bedeutung der Eigenständigkeit**Der Verein ist in seiner Gesamtheit rechtlich gesehen eine Person (sogenannte juristische Person). Er überträgt durch die satzungsgemäße Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

**Was muss in einer Satzung zur Eigenständigkeit der Jugend stehen?**Dem Erfordernis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist dann Genüge getan, wenn in einer Vereinssatzung aufgenommen wird, dass die Jugend sich selbst führt und verwaltet, eine eigene Ordnung hat und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet.

Der Landessportbund NRW und die Sportjugend NRW erheben deshalb die Forderung nach einer Verankerung der Eigenständigkeit der Jugend in den Vereinssatzungen.

**Eigenständigkeit ja - Eigenbrödelei nein**Ein Wesensmerkmal des Sportvereins besteht darin, dass es sich um einen einheitlichen Verein im Sinne des Vereinsrechtes handelt, der durch einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten wird.

Soweit der Jugend kraft Satzung eigene Rechte übertragen sind, sind diese Rechte vom Gesamtverein zu respektieren und zu schützen. Die Eigenständigkeit der Jugend im Verein kann und darf nicht dazu führen, dass zwei selbstständig nebeneinander bestehende Organisationsformen gebildet werden. Die Jugendabteilung ist vielmehr - ungeachtet ihrer Eigenständigkeit - stets als Teil des einheitlichen Vereins zu sehen und sollte sich auch selbst so verstehen. Bei einer nicht unkritischen, aber offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vereins- und Vereinsjugendleitung wird die Mitbestimmung der Jugend zu einem engeren Zusammenrücken des Gesamtvereins und nicht zu einer geistigen Trennung führen.

**Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes**Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Der Vereinsvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Ein Eingreifen ist lediglich möglich, falls die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung verstößt, z.B. nicht mehr gemeinnützig ist. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist nicht statthaft.

**Die finanzielle Eigenständigkeit**Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit regelmäßig mit dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen im weitesten Sinne verbunden sind. Die Jugendabteilung braucht deshalb eigene Verfügungsmacht über die ihr zufließenden Mittel.

Durch die Formulierung "sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel" ist sichergestellt, dass die Jugend lediglich befugt ist, über ihre Haushaltsmittel zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.

**Eigener Etat**Um eine finanzielle Autonomie zu sichern, ist es erforderlich, dass die Jugendabteilung über einen eigenen Etat verfügt.

Bewusst offen gelassen wird hier die Frage, was unter dem Begriff "der Jugend zufließenden Mittel" zu verstehen ist. Es sind jedoch zumindest die Gelder, die vom Gesamtverein der Jugend zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommune der Jugendabteilung zufließen. Der Verein hat keinen Einfluss darauf, wofür die Gelder eingesetzt werden, solange sich die Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist erst gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

**Eigene Kasse und eigenes Konto**Das Erstellen eines eigenen Haushaltsplanes sollte zur Folge haben, dass die Vereinsjugend über ein eigenes Konto verfügt. Dieses Konto ist vom e.V. einzurichten und mit einem Zusatz (z.B. Vereinsjugend, Sportjugend) zu versehen. Über dieses Konto sollten zwei gewählte Jugendvertreter/innen verfügungsberechtigt sein (z.B. Jugendwart/in und Jugendkassenwart/in). Da die Jugend nur im Rahmen ihrer Mittel eigenständig ist und auf diesem Konto nur die der Jugend zur Verfügung stehenden Gelder eingehen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes gegenzeichnet. Ein Eingriffsrecht steht dem Gesamtverein nur dann zu, wenn die Grenzen der Vereinssatzung überschritten werden.

Der Vereinsjugend ist es somit möglich, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen, die sich im Rahmen der eigenen Mittel (des eigenen Etats) bewegen. Falls sich im Einzelfall Jugendgelder in der Gesamtvereinskasse befinden, wird dies für zulässig erachtet. Die Jugend muss jedoch selbst über die Ausgabe der Mittel entscheiden können. Auf ein eigenes Konto der Jugend kann verzichtet werden, wenn die Jugend Mittel auf Anweisungen der Jugendvertreter/innen verwendet werden.

Die Jugendleitung hat der Jugendvollversammlung gegenüber Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über die geleistete Arbeit zu geben. Zur Überprüfung der Finanzen sind von der Jugendvollversammlung Kassenprüfer/innen zu wählen. Der Kassenbericht ist verantwortlich den zuständigen Gremien des Vereins bekannt zu geben.

Da der Gesamtverein einen einheitlichen Haushaltsplan und eine einheitliche Rechnungslegung haben muss, ist der Jugendetat in den Gesamtetat einzufügen.

**Die Vertretung im Gesamtvorstand**Im Interesse des Gesamtwohls des Vereins und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist es erforderlich, dass Jugendvertreter/ innen dem Gesamtvorstand angehören.

Das Delegationsprinzip über die Satzung an die Jugend erfordert eine Rückkopplung in die Entscheidungsorgane des Vereins.

Die Prinzipien der Mitverantwortung und Mitbestimmung machen die Mitarbeit der Jugend in den Entscheidungsorganen des Vereins unumgänglich.

**Rechtsgeschäfte**Wer die Vereinsjugend bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis vertritt, muss volljährig sein.

**Müssen die Jugendvertreter/innen bestätigt werden?**Die Satzung des Vereins sollte keine Bestimmung enthalten, nach der der Jugendwart/ die Jugendwartin oder andere von der Jugend gewählte Vertreter/innen durch die Vereinsvollversammlung bestätigt werden müssen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass der/die von der Jugend gewählte Vertreter/in sein/ihn Amt nicht antreten kann, wenn die Vereinsvollversammlung ihn/sie nicht bestätigt. Die Jugend hätte erneut abzustimmen. Dies könnte zu einem Kreislauf führen, in dem die Jugend jeweils eine Person wählt, die durch die Vereinsvollversammlung nicht akzeptiert wird. Hierdurch würde die Vereinsjugend handlungsunfähig.

**Die Jugendordnung**Die Jugend im Verein gibt sich ihre eigene Ordnung, Das geschieht während einer Jugendversammlung. Im Falle, dass es bisher keine Kinder- und Jugendordnung gibt, wird der folgende Weg empfohlen:

Engagierte Kinder und Jugendliche, die z. B. auf einem Lehrgang für diesen Themenkomplex qualifiziert werden, und einige Erwachsene, die dieser Idee positiv gegenüber eingestellt sind, bilden eine Arbeitsgruppe. Die zu erledigenden Schritte werden systematisch festgelegt und die dabei zu erwartenden Probleme werden beraten.

Vorschläge zu konkreten Ausformulierungen der Jugendordnung werden diskutiert und dann ein Entschluss getroffen, welche Fassung in der Jugendversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Gleichzeitig wird die dann notwendige Satzungsänderung beraten.

Die Arbeitsgruppe, das "Jugendordnungsteam", sucht im Vorfeld den Kontakt mit dem Vorstand um zu prüfen, an welchen Stellen eventuell Konflikte auftreten könnten. Konfliktpotential wird möglichst ausgeräumt.

Der Antrag zur Satzungsänderung wird der kommenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wenn diese die Satzungsänderung beschlossen hat, dann wird eine Jugendvollversammlung einberufen. Darin wird mit den Kindern und Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung beraten und der vorliegende Vorschlag diskutiert.

Die beschlossene Fassung wird dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt. Sofern sie Teil der Satzung werden soll, wird sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

[Informationen zum Mitnehmen](http://www.vibss.de/vereinsmanagement/vereinsentwicklung/informationen-zum-mitnehmen/)

Hier finden Sie Broschüren, Infopaiere und andere Informationen.